

§ 1 Allgemeines

- Die nachfolgenden Bedingungen regeln die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Greenwheels GmbH (im folgenden Greenwheels) und deren Kunden und Kundinnen (im folgenden Kunde).
- Der Kunde ist verpflichtet, Greenwheels die Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Muss die Adresse des Kunden infolge unterlassener Mitteilung durch Greenwheels ermittelt werden, so ist diese berechtigt, für den entstandenen Aufwand vorbehaltlich des Nachweises höherer Kosten einen pauschalierten Schadensersatz zu verlangen, dessen Höhe in der jeweils gültigen, unter www.greenwheels.de veröffentlichten Preisliste festgeschrieben ist. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein bzw. ein geringerer Schaden entstanden sei.
- Soweit in diesem Paragraphen und in den nachfolgenden Bestimmungen auf die jeweils gültige, auf der Homepage von Greenwheels veröffentlichte Preisliste verwiesen wird, bezieht sich dies auf die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf der Website veröffentlichte Version, es sei denn, es wurde gemäß § 8 eine wirksame Preisänderung vorgenommen. In diesem Fall gilt als gültige Preisliste die gemäß § 8 geänderte Preisliste.

§ 2 Benutzung der Fahrzeuge

1. Nutzungsberechtigte

- Das Fahrzeug darf nur vom Kunden und mit dessen Zustimmung auch von sonstigen berechtigten Fahrer geführt werden. Der Kunde hat eigenständig zu prüfen, ob berechtigte Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind.
- Der Kunde hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten. Alle den Kunden begünstigenden Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch zugunsten des jeweils berechtigten Fahrers.

2. Verbotene Nutzung

Es ist untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Übungen, zu Testzwecken, zur gewerblichen Personen- oder Güterfernverkehrsbeförderung sowie zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken, auch soweit sie nur nach dem Recht des Tatorts verboten sind, zu benutzen und Dritten zur Verfügung zu stellen.

3. Fahrten ins Ausland

Fahrten außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland bedürfen grundsätzlich der vorherigen Anmeldung bei und Zustimmung von Greenwheels. Je nach Nation sind unterschiedliche Dokumente im Ausland mitzuführen. Der Kunde ist verpflichtet, sich bei der Buchung entsprechend bei Greenwheels zu informieren.

4. Greenwheels-Card

Jeder Kunde erhält eine Greenwheels-Card für den Zugang zu den Fahrzeugen. Der Kunde hat die Card sorgfältig zu verwahren und gegen missbräuchliche Nutzung, Verlust oder Abhandenkommen zu sichern. Eine vorhandene Geheimzahl (PIN) darf nicht auf der Greenwheels-Card notiert werden. Eine Weitergabe der Kundenkarte und/oder der PIN außer an weitere Nutzungsberechtigte ist nicht gestattet.

Der Kunde haftet als Entleiher für den Verlust, die Beschädigung und den Mißbrauch der Greenwheels-Card. Der Verlust ist Greenwheels unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde haftet für alle weiteren durch eine verspätete oder unterlassene Mitteilung eintretenden Schäden.

5. Buchungspflicht

Der Kunde verpflichtet sich, vor jeder Nutzung eines Fahrzeuges dieses unter Angabe des Nutzungszeitraumes zu buchen. Überschneidungen mit bereits erfolgten Buchungen sind nicht zulässig.

Kann der Kunde den gebuchten Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss er die Buchungszeit vor Ablauf der ursprünglichen Buchungszeit verlängern.

Bis zum Ablauf der gebuchten Zeit ist das Fahrzeug an der vorgesehenen Stelle abzustellen (siehe § 13). Bei Verletzung der Rückgabepflicht haftet der Kunde. Bis zum Rückgabezeitpunkt wird als Schadensersatz das jeweils gültige Nutzungsentgelt zuzüglich einer Pauschale für die verspätete Rückgabe berechnet, soweit nicht der Kunde nachweist, dass nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Höhe des Entgelts/der Pauschale ergibt sich aus der jeweils gültigen, unter www.greenwheels.de veröffentlichten Preisliste.

Zur Verbesserung der Serviceleistungen darf Greenwheels telefonische Buchungsgespräche nach vorherigem Hinweis und entsprechender Einwilligung des Betroffenen auf Tonträgern aufzeichnen sowie Internet-Buchungen auf elektronischen Datenträgern speichern und gegebenenfalls auswerten.

6. Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer umfasst den gebuchten Zeitraum. Berechnet wird jede angefangene Zeiteinheit, die in der jeweils gültigen, unter www.greenwheels.de veröffentlichten Greenwheels-Preisliste ausgewiesen ist. Die erste gebuchte Stunde wird grundsätzlich voll berechnet.

7. Stornierungen

Kann ein Kunde die gebuchte Zeit nicht oder lediglich in Teilen nutzen, sind Stornierungen bis eine Stunde vor Fahrtbeginn im Internet kostenlos möglich. Sonstige Stornierungsgebühren werden gemäß der jeweils gültigen, unter www.greenwheels.de veröffentlichten Preisliste fällig. In allen anderen Fällen ist die gebuchte Zeit vollständig zu bezahlen, sofern der Kunde nicht nachweist, dass Greenwheels kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

8. Überprüfen des Fahrzeugs vor Fahrtantritt

Die Greenwheels-Fahrzeuge werden, wie alle CarSharing-Fahrzeuge, nicht nach jeder Fahrt von Greenwheels-Beauftragten auf Schäden überprüft; dies übernimmt beim System CarSharing der Kunde, präzise der jeweilige Nutzer. Nur so ist es Greenwheels möglich, das CarSharing kostengünstig und ohne Aufschlag für zusätzliche Personalkosten anzubieten. Die Überprüfung der Fahrzeuge auf sichtbare Mängel außen und innen durch den jeweils aktuell nutzenden Kunden vor Fahrtantritt ist also unverzichtbar.

Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Antritt und nach Abschluss seiner Fahrt auf sichtbare Mängel hin zu überprüfen. Mängel, die nicht in der Mängelliste im Bordbuch von Greenwheels eingetragen sind, müssen vor Fahrtantritt, Mängel die während oder nach der Fahrt eingetreten sind nach Fahrtende an Greenwheels telefonisch gemeldet und ins Bordbuch eingetragen werden. Die Benutzung eines Fahrzeuges mit einem Schaden, der nicht in der Mängelliste im Bordbuch eingetragen ist und der die Sicherheit des Betriebes des Fahrzeuges zu beeinträchtigen vermag, ist in jedem Fall nur mit ausdrücklicher Erlaubnis von Greenwheels zulässig.

Kommt ein Kunde den unter § 8.2 auferlegten Verpflichtungen vor Antritt und/oder nach Abschluss seiner Fahrt nicht nach, so ist Greenwheels berechtigt, diesen für die Reparatur oder den Wertausgleich des Schadens sowie aus letzterem möglicherweise resultierenden Folgen wie Abschlepp-, Gutachter- oder Verwaltungskosten in Anspruch zu nehmen.

Jedem Greenwheels-Kunden obliegt eine Mitwirkungspflicht in Bezug auf die unternehmensinterne Aufklärung von Schadensfällen und Unfällen. Er ist deswegen verpflichtet entsprechende Bitten um Auskunft seitens Greenwheels nachzukommen. Das kundenseitige Nachkommen einer solchen Bitte stellt keinerlei Schuldanerkenntnis in Bezug auf die Verursachung von Schäden dar.

Sieht sich ein Kunde nicht in der Lage, §§ 8.1 bis 8.4 nachzuvollziehen, entsprechend zu handeln, und die möglichen persönlichen Konsequenzen, sprich gegebenenfalls finanzielle Inanspruchnahme, zu akzeptieren, so ist er für eine Teilnahme am System CarSharing von Greenwheels nicht geeignet. Sollte sich eine solche mangelnde Eignung eines Kunden erst nach Vertragsunterzeichnung im Rahmen einer gelebten Geschäftsbeziehung zwischen Greenwheels und Kunde herausstellen, so ist Greenwheels zu einer fristlosen Kündigung des entsprechenden Kunden berechtigt, soweit der Kunde auch nach einer Abmahnung durch Greenwheels diesen Verpflichtungen nicht nachkommt.

9. Mitführen einer gültigen Fahrerlaubnis

Der Kunde verpflichtet sich, bei jeder Fahrt seine gültige Fahrerlaubnis mitzuführen. Die Fahrtberechtigung gem. § 2 Ziffer 1 dieser AGB ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer Fahrerlaubnis und die Einhaltung aller darin enthaltenen Angaben gebunden.

Bei Entzug, vorübergehender Sicherstellung oder Verlust der Fahrerlaubnis erlischt unmittelbar die Fahrtberechtigung nach § 2 Ziffer 1 dieser AGB. Beauftragungen anderer Berechtigter nach § 2 Ziffer 1 bleiben möglich. Der Kunde ist verpflichtet, Greenwheels vom Wegfall oder der Einschränkung der Fahrerlaubnis unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für berechtigte Fahrer gilt das oben Gesagte im gleichen Maße.

§ 3 Behandlung der Fahrzeuge/Stationen

Der Kunde hat die Fahrzeuge sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen in den Handbüchern, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen sowie die Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck zu prüfen.

Das Fahrzeug ist sauber zu hinterlassen und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern.

Das Rauchen in den Fahrzeugen ist untersagt.

Tiertransporte ohne dafür vorgesehene spezielle Transportboxen sind verboten.

Die Station ist pfleglich zu behandeln, eventuell vorhandene Tore oder Absperrungen sind nach der Durchfahrt zu verschließen. Ein gegebenenfalls vorhandener elektronischer oder mechanischer Schlüsseltresor muss nach Gebrauch ordnungsgemäß verschlossen werden. Die im Fahrzeug befindlichen Zugangsmedien (Parkkarten etc.) sind bei jeder Ein- und Ausfahrt zu nutzen.)

Werden Fahrzeuge mit nicht nur unerheblichen Verschmutzungen der Karosserie und/oder des Innenraums, die über typischerweise auftretende Gebrauchsspuren hinausgehen, abgestellt, wird eine Reinigungsgebühr gemäß der jeweils gültigen, unter www.greenwheels.de veröffentlichten Preisliste fällig, sofern der Kunde keine geringeren Reinigungskosten nachweist.

Das Fahrzeug muss mindestens mit einem zu einem Viertel gefüllten Tank abgestellt werden. Geschieht dies nicht, kann eine Ordnungsgebühr gemäß der jeweils gültigen, unter www.greenwheels.de veröffentlichten Preisliste erhoben werden.

§ 4 Entgelte, Gebühren, Sicherheiten Zahlungsbedingungen

Greenwheels stellt dem Kunden Nutzungsentgelte, Teilnahmeentgelte und sonstige Entgelte im gewählten Tarif gemäß der jeweils gültigen, unter www.greenwheels.de veröffentlichten Preisliste für sich und alle von ihm benannten Fahrtberechtigten in Rechnung. Diese Entgelte können insbesondere sein: Monatliches Entgelt / einmaliges Verwaltungs- bzw. Aufnahmeentgelt/Entgelte zur Nutzung der Fahrzeuge sowie gegebenenfalls weitere Kosten und Gebühren. Die Abrechnungen der Leistungen von Greenwheels erfolgt in Perioden und zu Bedingungen der jeweils gültigen, unter www.greenwheels.de veröffentlichten Preisliste inklusive der aktuell geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für die Abrechnung der Fahrten gelten die sich aus der Buchung ergebende Mietdauer und die vom Bordcomputer ermittelte

- Wegstrecke und gegebenenfalls Zeitüberschreitung als verbindlich, soweit sie vom Kunden bestätigt wurde.
3. Greenwheels wird das Entgelt gemäß Ziffer 1 zu Lasten des im Teilnahmevertrag bezeichneten Kontos frühestens fünf Werktage nach Zugang der Rechnung mittels Lastschrift im Namen und für Rechnung von Greenwheels einziehen. Der Kunde hat eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen. Bei Widerruf der Einzugsermächtigung behält Greenwheels sich eine Kündigung des Kunden vor. In jedem Falle erhebt Greenwheels bei Widerruf der Einzugsermächtigung eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr für die administrative Abwicklung des Zahlungsverkehrs gemäß der jeweils gültigen, unter www.greenwheels.de veröffentlichten Preisliste.
 4. Der Kunde hat fünf Tage nach Zugang der Rechnung für ausreichende Deckung seines Kontos zu sorgen. Wird die Lastschrift mangels Deckung oder aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen zurückgegeben, ist Greenwheels berechtigt, Schadensersatz in Höhe der bei Greenwheels entstehenden zusätzlichen Kosten - jedoch nicht mehr als in der jeweils gültigen, unter www.greenwheels.de veröffentlichten Preisliste ausgewiesen - geltend zu machen.
 5. Der Kunde leistet einen nicht verzinslichen Sicherheitsbeitrag (Kautio) in Höhe des in der jeweils gültigen, unter www.greenwheels.de veröffentlichten Preisliste genannten Betrages. Der Sicherheitsbeitrag wird mit Abschluss des Teilnahmevertrages fällig. Er dient der Absicherung von Forderungen von Greenwheels gegen den Kunden. Der Sicherheitsbeitrag wird im Falle einer Kündigung drei Monate nach der letzten Abrechnung zurückgezahlt, frühestens aber zu einem Zeitpunkt, zu dem keine Forderungen mehr von Greenwheels gegenüber dem Kunden bestehen.
 6. Wird eine Rechnung innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung (Eingang beim Kunden) nicht bezahlt, kommt der Kunde mit Überschreiten dieses Zeitraums in Verzug. Zugrunde gelegt hierbei wird eine Zustellungsdauer von 3 Werktagen ab Postversand. Nach Verzugseintritt schuldet der Kunde Greenwheels Bearbeitungsgebühren und gesetzliche Verzugszinsen. Weitergehende Ansprüche von Greenwheels aus Verzug bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Technikereinsatz

Verursacht der Kunde einen Technikereinsatz durch nicht sachgemäße Bedienung des Fahrzeugs bzw. der Zugangstechnik oder durch Nichteinhalten der Regeln (insbesondere bei unzureichender Betankung, Anlassen eines Stromverbrauchers, mehrmalige Eingabe einer falschen PIN, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung sowie Nicht- oder Falschnutzung der Zugangsmedien zu den Stellplätzen), werden dem Kunden Kosten gemäß der jeweils gültigen, unter www.greenwheels.de veröffentlichten Preisliste in Rechnung gestellt, sofern der Kunde keinen geringeren Aufwand nachweist.

§ 6 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Einwendungsausschluss

1. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
2. Gegen Forderungen von Greenwheels steht dem Kunden die Befugnis zur Aufrechnung nur insoweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Etwaige Einwendungen des Kunden gegen Rechnungen von Greenwheels sind mit einer Frist von 6 Wochen nach deren Zugang schriftlich bei Greenwheels geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Einwendung des Kunden ausgeschlossen. War der Kunde ohne Verschulden gehindert die Einwendungsfrist einzuhalten, so kann er die Einwendung zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Das Unterlassen der rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung. Greenwheels wird den Kunden in der Rechnung auf die Einwendungsfrist und auf die Rechtsfolgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Erhebung begründeter Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

§ 7 Änderungen von AGB, Gebrauchsanweisung, Entgelte

1. Änderungen der AGB sind nur zulässig, soweit hierdurch das Vertragsgefüge nicht grundlegend umgestaltet, insbesondere das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht zum Nachteil des Kunden verschoben wird. Änderungen der Entgelte/Gebühren sind nur zulässig, wenn sich die Kosten, die für die Entgelt-/Gebührenberechnung maßgeblich sind und als Grundlage dienen, insbesondere die Kosten für Treibstoff, Versicherungskosten, Finanzierungszinsen, Kfz-Steuern, ändern und dies zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für Greenwheels nicht vorhersehbar war. Zu den berücksichtigungsfähigen Kosten nach Satz 2 zählen insbesondere die zur Aufrechterhaltung des Betriebs und der Durchführung dieses Vertrages erforderlichen sowie die sonstigen durch eine Änderung der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Marktes bedingten Kosten. Die Preisänderung hat dabei dem Umfang der geänderten Kosten zu entsprechen. Änderungen der AGB und der Preise werden dem Kunden schriftlich oder per E-Mail mindestens sechs Wochen vor der Änderung bekannt gegeben.
2. Geänderte AGB gelten als genehmigt und mit Inkrafttreten für einen bestehenden Kundenvertrag als bindend, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird Greenwheels den Kunden besonders hinweisen. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe erfolgen.
3. Übersteigt eine Preiserhöhung den Anstieg der Lebenshaltungskosten seit der Neufestlegung der Gebühren/Entgelte um mehr als 5 %, steht dem Kunden ein Kündigungsrecht mit einer Frist von zwei Wochen zum Wirksamwerden der Preisänderung zu.

§ 8 Kündigung

1. Dieser Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
 2. Eine eventuelle Sicherheit / Kautio wird regelmäßig binnen 3 Monaten nach der Kündigung zurückbezahlt, jedoch frühestens nach Rückgabe der Greenwheels-Card und/oder der Bezahlung aller gegenüber Greenwheels bestehenden Verbindlichkeiten.
 3. Greenwheels ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund, bei dem es sich um einen erheblichen, vom Kunden zu vertretenden Verstoß handeln muss, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - wiederholter erheblicher Verstoß gegen diese AGB, der vom Kunden zu vertreten ist,
 - nicht eingelöste Bankeinzüge/-Schecks, gegen den Kunden gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, insbesondere die Anordnung von Haft, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung,
 - der Gebrauch von Fahrzeugen in vertragswidriger, verkehrsgefährdender, unrechtmäßiger, unsachgemäßer und den Wert des Fahrzeuges mindernder Weise durch Verschulden des Kunden,
 - kundenseitig mangelnde Wartung und Pflege der Fahrzeuge während der Nutzungszeit.
- Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles entbehrlich gemäß § 323 Abs. 2 BGB.
4. Macht der Kunde schuldhaft falsche Angaben hinsichtlich seiner Person, seiner Bankverbindung, seiner Fahrerlaubnis, seiner Kreditwürdigkeit oder seiner Wohnanschrift, ist Greenwheels ebenfalls zur außerordentlichen Kündigung berechtigt
 5. Bei außerordentlicher Kündigung durch Greenwheels ist der Kunde zur unverzüglichen Rückgabe der Greenwheels-Card verpflichtet.
 6. Das außerordentliche Kündigungsrecht des Kunden aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 9 Unfälle/Diebstahl/Anzeigepflicht

1. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden hat der Kunde sofort die Polizei hinzuzuziehen und den Schaden Greenwheels unverzüglich anzuzeigen. Auch bei offensichtlich geringfügigen Schäden ist jedenfalls Greenwheels immer zu informieren, auch wenn Dritte nicht beteiligt waren.
2. Bei Schäden ist der Kunde verpflichtet Greenwheels unverzüglich, spätestens aber zwei Tage nach dem Vorfall über alle Einzelheiten schriftlich, sorgfältig und vollständig zu unterrichten.
3. Es ist dem Kunden untersagt vor Dritten ein Schuldenerkenntnis abzulegen. Der Kunde ist verpflichtet, alles zur Begrenzung eines Schadens zu tun. Die Fortsetzung der Fahrt ist nur mit Erlaubnis von Greenwheels zulässig.
4. Der Kunde ist im Schadensfall nicht berechtigt, ohne Einverständnis von Greenwheels Schadensregulierungen jeglicher Art zu veranlassen oder durchzuführen oder durchführen zu lassen.
5. Der Kunde ist zur Mithilfe bei der Aufklärung von Verkehrsunfällen verpflichtet; er hat in diesem Rahmen für die Ausfüllung des europäischen Unfallberichts und dessen Unterzeichnung durch ihn selber sowie den Unfallgegner sowie für die Dokumentation von am Greenwheels-Fahrzeug entstandenen Schäden im Bordbuch des betroffenen Fahrzeuges zu sorgen.

§ 10 Haftung

1. Haftung von Greenwheels

Die Haftung von Greenwheels ist mit Ausnahme von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit nicht Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug geschlossenen Haftpflichtversicherung besteht. Hiervon unberührt bleibt die Haftung von Greenwheels für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

2. Haftung des Kunden

- 2.1 Der Kunde haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, sofern er das Fahrzeug beschädigt, entwendet oder während seiner Nutzungszeit Fahrzeugteile abhanden kommen (z.B. Kofferraumabdeckung, Hutablage, Fußmatten, Kopfstützen, Fahrzeugschlüssel etc.) oder den Kundenvertrag verletzt. Insbesondere hat der Kunde das Fahrzeug in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.
- 2.2 Die Haftung des Kunden erstreckt sich bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung auch auf die Schadennebenkosten wie zum Beispiel Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Mietausfallkosten, Höherstufung der Versicherungsprämien, zusätzliche Verwaltungskosten. Die Haftungsbegrenzung auf Höhe der Selbstbeteiligung kommt im Falle eines vom Kunden verursachten mechanischen Schadens durch Fehlbedienung (z.B. Getriebschaden durch Verschalten, Motorschaden durch Falschbetankung etc.) nicht zum Tragen.
- 2.3 Schädigt ein Kunde ein Greenwheels-Fahrzeug schuldhaft mit einem anderen Greenwheels-Fahrzeug, so ist Greenwheels berechtigt die zweifache Eigenbeteiligung vom Kunden als Kompensation zu verlangen, sofern der Kunde keinen geringeren Schaden nachweist.
- 2.4 Der Kunde kann die Haftung aus Unfällen für Schäden durch Zahlung eines besonderen Entgeltes reduzieren.
- 2.5 In jedem Fall kann der Kunde zur Haftung für Schäden am Fahrzeug und für Schadennebenkosten (nach Ziffer 2.2) - abgesehen von der vereinbarten Selbstbeteiligung - herangezogen werden, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen
 - den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben,

- Unfallflucht begangen haben, es sei denn, die Unfallflucht hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles gehabt,
- den Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit verursacht haben,
- entgegen der Verpflichtung nach § 8 bei einem Unfall auf die Hinzuziehung der Polizei verzichten, es sei denn, die Pflichtverletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles gehabt,
- entgegen der Verpflichtung nach § 8 den Schaden nicht Greenwheels angezeigt oder
- bei Erfüllung der Verpflichtung nach § 8 falsche Angaben zum Unfallhergang gemacht haben, es sei denn, die Pflichtverletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles gehabt.

2.6 Der Kunde haftet für Verkehrsdelikte und Ordnungswidrigkeiten, die von ihm während der Nutzung eines Greenwheels-Fahrzeuges verursacht wurden.

2.7 Die Nutzung der in jedem Fahrzeug liegenden Tankkarte ist ausschließlich zur Begleichung von Rechnungen für Kraftstoff, Mineralöl und Reinigung des jeweils vom Kunden gebuchten Fahrzeuges gestattet. Für die Zweckentfremdung/Fremdnutzung der Tankkarte haftet der Kunde – mit Ausnahme von vorsätzlichem Verhalten – beschränkt bis zur Höhe von € 200 solange er nicht einen Diebstahl der Tankkarte gegenüber Greenwheels angezeigt hat. Die Anzeige des Verlusts der Karte hat unverzüglich zu erfolgen. Bei Diebstahl der Karte haftet er ferner für den Wert der Karte, soweit ihn diesbezüglich ein Verschulden trifft.

§ 11 Versicherung und Selbstbeteiligung

1. Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflichtversicherung. Die jeweiligen Selbstbeteiligungen und die Möglichkeit weitere Versicherungen abzuschließen, ergeben sich aus der gültigen Preisliste oder aus den auf der Homepage www.greenwheels.de dokumentierten aktuellen Konditionen. Kundenseitige grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz kann die zugesicherten Versicherungsleistungen einschließlich Haftungsreduzierung nach § 11 Abs. (2.4.) außer Kraft setzen und eine Inanspruchnahme des Kunden nach sich ziehen.
2. Die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist nur nach vorheriger Absprache mit Greenwheels zulässig.

§ 12 Rückgabe und Fahrtbericht

1. Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufes der Nutzungsdauer (siehe § 2 Abs. 6) ordnungsgemäß zurückzugeben.
2. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn
 - das Fahrzeug mit den vorgeschriebenen Papieren, ordnungsgemäß verschlossenen Türen und Fenstern und verriegelt an dem definierten Parkplatz abgestellt wurde,
 - die Fahrt am Bordcomputer (soweit vorhanden) ordnungsgemäß beendet wurde,
 - alle Stromverbraucher (Licht, Blinker, Radio etc.) im Fahrzeug ausgeschaltet wurden und
 - der Fahrzeugschlüssel am dafür vorgesehenen Ort sicher untergebracht wurde und der Schlüsseltresor (soweit vorhanden) ordnungsgemäß verschlossen wurde.
3. Ist ein Greenwheels-Stellplatz am Schluss einer Buchung bei Rückkehr zu einer Station von einem Dritten fremdbeparkt, so ist der Kunde verpflichtet, über die Hotline oder per Mail unmittelbar mitzuteilen, wo er das Greenwheels-Fahrzeug ersatzweise abgestellt hat. Das ersatzweise Abstellen hat entsprechend den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) – und dort insbesondere nach den Park- und Halteverbotsvorschriften - zu erfolgen. Auch in Zusammenhang mit dem ersatzweisen Abstellen eines Fahrzeuges gilt § 11 Abs. (2.6) dieser AGB.

§ 13 Leistungen Dritter

1. Greenwheels ist berechtigt, ggf. über die Greenwheels-Card dem Kunden bargeldlos Leistungen Dritter zugänglich zu machen. Bei Inanspruchnahme seitens des Kunden erfolgt die Abrechnung über die Greenwheels-Rechnung.
2. Beanspruchen ein Kunde oder seine Fahrtberechtigten in diesem Zusammenhang Leistungen Dritter, so ist er oder sind diese zur Zahlung der entsprechenden Forderungen verpflichtet.
3. Etwaige Reklamationen oder sonstige Ansprüche sind direkt mit den jeweiligen Leistungserbringern zu verhandeln und über Greenwheels abzurechnen.

§ 14 Quernutzung

1. Der Kunde kann Fahrzeuge anderer Carsharing-Unternehmen, mit denen Greenwheels kooperiert, nutzen (im Folgenden Quernutzung), sofern Greenwheels dem Kunden eine Quernutzungserlaubnis erteilt, die ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann. Die Quernutzung ist bei Greenwheels anzumelden.
2. Die Nutzung findet zu den Preisen und Bedingungen des fahrzeuggebenden Unternehmens statt. Die Abrechnung erfolgt über die Rechnung von Greenwheels gem. § 4 dieser AGB.
3. Der Kunde stellt Greenwheels von Forderungen Dritter frei, die sich aus der Quernutzung ergeben.
4. Greenwheels ist nicht zum Abschluss von Kooperationen mit anderen CarSharing-Unternehmen verpflichtet.

§ 15 Datenschutz

1. Folgende persönliche Daten des Kunden können von Greenwheels EDV-mäßig verarbeitet, gespeichert, übermittelt und genutzt werden: Name, Anschrift, Geburtsdatum des Kunden sowie offene Forderungen, die Greenwheels gegen den Kunden zustehen. Subjektive Werturteile sowie persönliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind in den Auskünften nicht enthalten.

2. Die Weitergabe der unter 1. bezeichneten persönlichen Daten darf an folgende Personen, Unternehmen oder Institutionen erfolgen: Kreditkarteninstitute, Anwaltskanzleien, Inkassoinstitute, Versicherungsunternehmen, Leasinggesellschaften, Ämter und Behörden.
3. Eine Weitergabe darf nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur dann erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Greenwheels, der unter 2. bezeichneten Personen und Unternehmen oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn a) die bei Vertragsabschluss gemachten Angaben unrichtig sind, b) das genutzte Fahrzeug nicht innerhalb 24 Stunden nach der gegebenenfalls verlängerten Nutzungszeit zurückgegeben wird, c) vom Kunden gegebene Zahlungsmittel wie Schecks, Wechsel, Kreditkarten nicht eingelöst oder protestiert werden oder die Greenwheels-Rechnungen nicht bezahlt werden und d) das genutzte Fahrzeug gestohlen oder beschädigt wird.

§ 16 Schufa-Klausel

1. Greenwheels behält sich vor, im Rahmen einer Bonitätsprüfung bei der für den Kunden zuständigen SCHUFA-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) bzw. einer sonstigen Wirtschaftsauskunftei Auskünfte einzuholen und diesen Daten aufgrund nicht vertragsmäßiger Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu melden. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei dieser Organisation anfallen, kann Greenwheels hierüber ebenfalls Auskünfte einholen oder ist berechtigt, entsprechende zugeleitete Auskünfte von Seiten der Schufa oder einer sonstigen Wirtschaftsauskunftei entgegenzunehmen und zu verwerten.
2. Die Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Greenwheels erforderlich ist und keine schutzwürdigen Interessen des Kunden überwiegen, die eine Verarbeitung oder Nutzung der Daten ausschließen.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

1. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.
2. Für alle Streitigkeiten aus diesem oder über diesen Vertrag wird Berlin als Gerichtsstand vereinbart, soweit der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnort oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, oder wenn der Kunde Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
3. Für die Geschäftsverbindung zwischen Kunde und Greenwheels gilt deutsches Recht.

Stand: 1. Januar 2010 (für Neukunden ab 1.01.2010) / 1. März 2010 (für Bestandskunden ab 1.03.2010)